

BGer 1C_169/2011 vom 15. Juli 2011

Bundesgericht, 2011-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_169_2011

FR: TF 1C_169/2011 du 15 juillet 2011

IT: TF 1C_169/2011 del 15 luglio 2011

Erwägungen

E. 1

Die Voraussetzungen für das Eintreten auf die vorliegende Stimmrechtsbeschwerde sind gegeben: Es kann mit ihr der Entscheid über das Nichtzustandekommen des Referendums angefochten werden (Art. 82 lit. c BGG). Das Verwaltungsgerichtsurteil ist kantonale letztinstanzlich (Art. 88 Abs. 1 lit. a BGG). Die Stimmbürger und die F. _____ Ortspartei sind zur Beschwerde berechtigt (Art. 89 Abs. 3 BGG). Sie haben ein aktuelles Interesse an der Beschwerdeführung, weil im Falle der von ihnen vertretenen Auffassung die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht würde. Ihre Anträge sind zulässig (Art. 107 BGG). Mit der Stimmrechtsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesverfassungsrecht und von kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte geltend gemacht werden (Art. 95 lit. a und d BGG).

E. 2

Sie müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang, Adresse.

E. 2.1

Die Bestimmung von § 43 GPR hat folgenden Wortlaut:

§ 43 - Unterschrift

1 Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste setzen sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen. Schreibunfähige können die Eintragung ihres Namens durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen.

E. 2.2

Der Wortlaut der umstrittenen Bestimmung bringt klar zum Ausdruck, dass "die Stimmberechtigten (...) ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste setzen" sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen müssen. Angesprochen sind die Stimmberechtigten, die ein Referendumsbegehren unterzeichnen wollen. Sie haben ihren Namen auf die Unterschriftenliste zu setzen. Die Wendung "ihren Namen" mit dem Possessivpronomen "ihren" kann sich nur auf die Unterzeichner eines Referendums selber beziehen. Diese werden von der Bestimmung angehalten, ihren eigenen Namen auf die Unterschriftenliste zu setzen. Die Bestimmung umschreibt die Art und Weise, wie das zu erfolgen hat: handschriftlich und leserlich. Das kann nur heissen, dass die Angaben eigenhändig erfolgen müssen. Die grammatikalische Struktur der Bestimmung zeigt überdies, dass für den ersten und den zweiten Teil des Satzes die gleichen Subjekte gemeint sind, nämlich die Stimmberechtigten, die das Referendum verlangen. Schliesslich wäre die Bestimmung auch nicht anders zu verstehen,

wenn im zweiten Satzteil das Wort "eigenhändig" weggelassen würde, weil eine Unterschrift stets eigenhändig erfolgt. Darüber hinaus zeigt Satz 2 der Bestimmung, dass vom Grundsatz gemäss Satz 1 nur unter besonderen Bedingungen abgewichen werden kann; einzig für Personen, die vorübergehend oder dauernd schreibunfähig sind, entfällt das Erfordernis der Eigenhändigkeit. Gesamthaft ist dem Wortlaut somit zu entnehmen, dass auch der Name eigenhändig auf die Unterschriftenliste gesetzt werden muss. Eine Betrachtung unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbots nach Art. 9 BV ergibt kein anderes Auslegungsergebnis.

E. 2.3

Dem angefochtenen Entscheid ist zu entnehmen, dass der kantonale Gesetzgeber mit der Revision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. März 2000 eine Anpassung an die entsprechende Bestimmung im Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) beabsichtigte. Art. 61 BPR lautet in der heute noch geltenden Fassung vom 21. Juni 1996 wie folgt:

1 Der Stimmberechtigte muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich seine eigenhändige Unterschrift beifügen.

1bis Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisung Stillschweigen.

2 Der Stimmberechtigte muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.

...

Die Bundeskanzlei hat auf Anfrage bestätigt, dass nach dem Bundesgesetz der Stimmberechtigte seinen Namen selber und von Hand hinschreiben muss. Es kommt darin zum Ausdruck, dass die Unterzeichnung von Referenden die Ausübung eines höchstpersönlichen Rechts darstellt. Der Botschaft zur entsprechenden Teilrevision ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen (Botschaft des Bundesrates vom 1. September 1993, BBl 1993 III 445/492 f.)

Dies zeigt, dass die Bestimmung von 43 Abs. 1 GPR entsprechend der Norm von Art. 61 Abs. 1 BPR in dem Sinne zu verstehen ist, dass der Name handschriftlich und eigenhändig auf die Unterschriftenliste zu setzen ist.

E. 2.4

Die Beschwerdeführer machen ferner geltend, das Erfordernis der eigenhändigen Namensangabe sei unverhältnismässig, stelle einen überspitzten Formalismus dar und stehe mit der Garantie der politischen Rechte im Widerspruch.

Ein überspitzter Formalismus liegt vor, wenn eine prozessuale Formenstrenge als exzessiv erscheint, durch kein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder gar verhindert (vgl. BGE 132 I 249 E. 5 S. 253; 130 V 177 E. 5.4 S. 183). Es kommt darin eine Missachtung eines gerechten Verfahrens zum Ausdruck, weil an sich berechnigte formelle Anforderungen in sachfremder Weise übersteigert werden.

Im vorliegenden Fall kann weder von einem unverhältnismässigen formellen Erfordernis noch von einem überspitzten Formalismus gesprochen werden. Es stellt eine Eigenheit der politischen Rechte dar, dass an ihrer Umsetzung und Verwirklichung eine Vielzahl von Akteuren mitwirken. Dies führt einerseits zu detaillierten Regelungen auf unterschiedlichsten Regelungsstufen und bedingt andererseits eine gewisse Formenstrenge. Das Erfordernis, den Namen handschriftlich und eigenhändig auf den Referendumsbogen zu setzen, stellt für den Stimmberechtigten bei der Unterzeichnung eines Referendumsbegehrens keine formale Hürde dar. Es ist auch für Personen mit Schreibschwierigkeiten ohne Weiteres zumutbar. Unterschriftensammlungen werden dadurch in keiner Weise beeinträchtigt. In der eigenhändigen Namensangabe kommt zum Ausdruck, dass die Unterzeichnung eines Referendumsbegehrens einen höchstpersönlichen Charakter aufweist. Schliesslich erlaubt die eigenhändige Namensangabe eine bessere Kontrolle der Unterschriften; da die eigentlichen Unterschriften oftmals nicht leserlich sind, erleichtert es das umstrittene Erfordernis, Mehrfachunterschriften zu erkennen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Garantie der politischen Rechte im Sinne von Art. 34 Abs. 1 BV beeinträchtigt würde.

E. 2.5

Soweit die Beschwerdeführer die Auslegung und Anwendung von § 43 GPR durch das Verwaltungsgericht beanstanden, erweist sich ihre Beschwerde als unbegründet.

E. 3

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG ; BGE 133 I 141). Der Gemeinde Wettingen ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG ; BGE 134 II 117).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.